

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: 4 K 2909/17.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des ...

Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Hagemann,
Greitweg 8 a, 37081 Göttingen,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 4. Kammer - durch

Vorsitzende Richterin am VG [...] als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.01.2022 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [...] 03.2017 wird zu Nr. 1 und 3 bis 6 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht der Kläger vor der

Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes, hilfsweise des subsidiären Schutzes sowie weiter hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten in Bezug auf Pakistan.

Er gab an, am [...] in Karachi geboren, pakistanischer Staatsangehöriger und Belutsche zu sein.

Der Kläger stellte [im März] 2016 einen Asylantrag und gab gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – an, im Jahr 2013 sein Herkunftsland verlassen zu haben. Er sei nach Dubai gereist und dort zwei Jahre geblieben. In die Bundesrepublik Deutschland sei er [...] [Ende Juli] 2015 mit dem Flugzeug eingereist.

Bei seiner Anhörung nach § 25 AsylG [...] [im Oktober] 2016, bei der ein Sprachmittler für die Sprache Urdu anwesend war, gab er an, er habe die Schule bis zur 10. Klasse besucht und anschließend als Schweißer gearbeitet. 2009 sei er nach Gawadar gegangen, weil er dort Arbeit bekommen habe. Dort hätte die Familie auch ein Haus besessen, sowie Land. Er habe in Belutschistan bei einer großen Firma im Hafen von Gawadar gearbeitet. Im Januar 2010 sei sein Schwager in Gawadar bei einer Demonstration angeschossen worden. Sie hätten ihn ins Krankenhaus gebracht und er habe überlebt. 2011 sei der Kläger dann wieder nach Karachi übersiedelt. Da die Leute dort nicht gewusst hätten, wie die Situation in Belutschistan sei – er habe sehr viele vermisste Personen erlebt – habe er die Leute von Human Rights kontaktiert und vor dem Karachi-Press-Club demonstriert. Die Demonstration habe bezweckt, dass die Regierung etwas unternehmen solle bezüglich der vermissten Personen. Die Regierung verheimliche die Situation der Belutschen. Sie hätten dann ein ganzes Jahr dafür

gekämpft. Dies sei bis 2012 so gegangen. Die Gruppe sei größer geworden. Dies habe der ISI nicht gefallen. Sie hätten begonnen, die Aktivitäten nicht mehr zu dulden. Einer seiner Cousins sei sehr eng verbunden mit der BRP, der Baloch Republican Party, und sei aktiv für diese gewesen. Er selbst sei seit 2011 auch Mitglied dieser Partei. Ziel der Partei sei die Unabhängigkeit Belutschistans. Er habe Flyer, Flaggen und weitere Symbole verteilt. Sie hätten versucht, der Bevölkerung klarzumachen, was die pakistanische Regierung treibe. Irgendwann seien zwei Parteimitglieder verschwunden. Sie hätten dann angefangen, sich nicht mehr zu Hause aufzuhalten und woanders zu schlafen. Zweimal seien die Behörden zu ihm nach Hause gekommen und es habe Hausdurchsuchungen gegeben. Im Juni 2013 sei er mit seinem Cousin bei sich zu Hause gewesen, als in der Nacht plötzlich der Geheimdienst gekommen sei. Sie hätten sie vom Fenster aus gesehen und seien aufs Dach geflohen. Sie seien dann von Haus zu Haus über die Dächer geklettert und so geflohen. Dabei sei auf sie geschossen worden. Sein Cousin sei getroffen worden und zu Boden gefallen. Er habe noch versucht, ihm zu helfen. Sein Cousin habe gesagt, er solle sich um sich selbst kümmern. Dann habe es weitere Schüsse gegeben. Zuletzt habe er sich in Pakistan unter seiner Heimatadresse „[...]“ aufgehalten.

Die letzten zehn Tage sei er bei einem Freund in [...] gewesen. Mitgliedsnachweise oder Dokumente aus Pakistan bezüglich der Partei habe er nicht. Dies hätten die Geheimdienste bei der Hausdurchsuchung alles mitgenommen. Er habe in Pakistan auch nicht an einen anderen Ort ziehen können, denn die pakistanischen Geheimdienste und die Armee seien überall. Die Ausreise aus Pakistan über den Flughafen Karachi sei mit seinem eigenen Pass möglich gewesen, obwohl er vom Geheimdienst gesucht worden sei, weil es in Pakistan Bestechung gebe. Ein Schleuser habe geholfen. Es seien Flughafenmitarbeiter bestochen worden. Er habe Pakistan im Juni 2013 verlassen und sei von Karachi nach Dubai geflogen. In Dubai habe er nicht bleiben können, weil sein Visum abgelaufen und die Aufenthaltsgestattung seines Vaters aufgrund von Krankheit nicht mehr verlängert worden sei. [Ende Juli] 2015 sei er von Dubai nach Deutschland geflogen, [...]. Den Flug nach Deutschland habe er ebenfalls mit seinem eigenen Pass absolviert, den er am Ende vereinbarungsgemäß dem Schleuser übergeben habe. Wo in Deutschland er

gelandet sei, wisse er nicht. In Pakistan lebe noch seine Mutter. Auch eine jüngere Schwester und zwei ältere Brüder seien noch in Pakistan. Einer seiner Brüder werde vermisst. In Deutschland lebe eine weitere Schwester mit ihrem Ehemann, der aufgrund der Vorfälle bei den Demonstrationen bis heute Verletzungen habe. Sein Vater und die Ehefrau seines vermissten Bruders seien ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland.

Wegen der vom Kläger gegenüber dem Bundesamt in der Anhörung am [...] 10.2016 vorgelegten Dokumente (Kopien von Aufenthaltstiteln seiner Verwandten, englischsprachige Bescheinigung der Parteimitgliedschaft in Deutschland vom [...] 10.2016 sowie diverse Fotos, unter anderem der Teilnahme an Demonstrationen und Veranstaltungen der Partei) wird auf Blatt 64 bis 77 des Behördenvorgangs Bezug genommen.

Mit Bescheid vom [...] 03.2017 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter (Nr. 2), auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) sowie des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) ab. Zudem wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Ihm wurde vorrangig die Abschiebung nach Pakistan angedroht, sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten (Nr. 5). Die Beklagte befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 des AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6).

Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Anerkennung als Asylberechtigter nicht in Betracht komme, weil der Kläger eine begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht habe. Seine Angaben zu seinem persönlichen Schicksal seien nicht substantiiert und enthielten Widersprüche. Seinem Vortrag könnte insgesamt kein Glaube geschenkt werden, so dass andere Motive den Hintergrund für das Verlassen seines Heimatlandes gebildet haben müssten. Da auch nicht jeder, der für ein freies Belutschistan eintrete,

verfolgt werde, führe auch seine exilpolitische Tätigkeit nicht zu einer Gefährdung im Falle einer Rückkehr. Entsprechendes gelte für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG seien ebenfalls nicht zu erkennen. Als gesundem und arbeitsfähigem jungen Mann, der es auch vor der Ausreise geschafft habe, sein Existenzminimum zu sichern und in Belutschistan bereits als Schweißer gearbeitet habe, sei nicht ersichtlich, weshalb es ihm nicht erneut gelingen sollte, sein Existenzminimum nach einer Rückkehr zu sichern.

Am [...] 04.2017 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung beruft er sich darauf, dass die im Bescheid aufgezeigten Widersprüche zum Teil auf die unzureichende Übersetzung durch einen Sprachmittler für Urdu zurückzuführen seien. Der Kläger spreche allein die belutschische Sprache ausreichend, um die komplexen Hintergründe seiner Flucht schildern zu können. Seine Kenntnisse in Urdu und Englisch seien nicht ausreichend. Im Übrigen seien nicht alle Widersprüche in der aufgezeigten Weise zu erkennen. Ergänzend führt er an, dass die Demonstration, bei der sein Schwager, der zugleich sein Cousin sei, angeschossen worden sei, am 05.09.2010 stattgefunden habe. In Karachi hätte er nicht nur für die Partei Flyer verteilt und Poster geklebt, sondern auch an Sit-ins und Hungerstreiks teilgenommen. Der Vorfall, bei dem die Geheimpolizei das Haus gestürmt und seinen Cousin, der [...] heiße, erschossen habe, habe nicht im Januar 2013, sondern im Juni 2013 stattgefunden. Die zehn Tage bis zur Ausreise habe er anschließend zuerst in [...], dann bei einem Freund in [...] und anschließend in [...] verbracht.

Ferner habe er erfahren, dass im Dezember 2015 das Haus in Karachi erneut durchsucht worden sei. Außerdem sei ein Bruder von ihm festgenommen worden. Nach alledem sei davon auszugehen, dass der Kläger vorverfolgt ausgereist sei und bei einer Wiedereinreise mit Verfolgung rechnen müsse. So sei schon davon auszugehen, dass eine Befragung bei einer Wiedereinreise zur Entdeckung seiner politischen Einstellung und Verfolgung führen würde. Zudem würden regelmäßig sogar unpolitische belutschische Bürger allein wegen nachgesagter separatistischer Aktivitäten von den

Geheimdiensten und anderen Verfolgern angegriffen. Der Kläger als aktives Mitglied der PRB, der im Kontakt mit anderen Funktionären der Partei stand und stehe, sei im Fokus der Geheimdienste. Hinzu trete seine exilpolitische Betätigung für die Partei in Deutschland. Die verschiedenen belutschischen Unabhängigkeitsorganisationen würden vom pakistanischen Staat als separatistisch eingestuft. Exilpolitische Tätigkeiten für diese würden durch den pakistanischen Staat beobachtet. Dabei bestehe auch ein Verfolgungsinteresse an nicht exponierten Mitgliedern dieser Bewegungen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom [...] 03.2017
zu Nr. 1 und 3 bis 6 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die
Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu
Nr. 4 bis 6 zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Abs. 1
AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu
verpflichten festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60
Abs. 5 oder Abs. 7 des AufenthG in Bezug auf Pakistan vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung und führt
ergänzend aus, dass ein Interesse der pakistanischen Sicherheitsbehörden sowie des

Geheimdienstes am Kläger im Falle einer Rückkehr nicht zu erkennen sei, selbst wenn diese seine exilpolitische Betätigung zur Kenntnis genommen hätten. Allgemein dürfte den pakistanischen Behörden angesichts einschlägiger Auftritte pakistanischer Asylantragsteller in den zurückliegenden Jahren nicht verborgen geblieben sein, dass exilpolitische Aktivitäten mitunter allein oder doch überwiegend aus asyltaktischen Gründen entfaltet würden, so dass der pakistanische Geheimdienst zu einer relativierenden Bewertung solcher Aktivitäten in der Lage sei. Im Übrigen bleibe es dabei, dass der Kläger sich in Pakistan einer persönlichen Bedrohung durch den Umzug in einen anderen Landesteil entziehen könne. Dies sei nur ausnahmsweise nicht möglich, wenn es sich um eine herausgestellte Persönlichkeit handele, die einen weit überörtlichen Bekanntheitsgrad habe. Dies sei im Fall des Klägers nicht ersichtlich.

Mit Beschluss vom [...] 10.2021 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Wegen seiner Angaben wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.01.2022 verwiesen.

Die Beklagte ist in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des Verwaltungsvorgangs der Beklagten (Bl. 1 - 146), des Behördenvorganges [der Ausländerbehörde] [...], der Gerichtsakte des VG Göttingen betreffend die Mutter des Klägers (Az.: 2 A 281/18), die den Beteiligten übersandte Erkenntnisquellenliste bezüglich Pakistans sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.01.2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung über die Sache verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben, und begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom [...] 03.2017 erweist sich als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will und keiner der Ausschlussgründe in § 3 Abs. 2 bis 4 AsylG Anwendung findet.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gem. § 3a Abs. 1 AsylG solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG, Art. 9 Abs. 1b) RL 2011/95/EU kann eine Verfolgungshandlung

auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist. § 3a Abs. 2 AsylG benennt Regelbeispiele für mögliche Verfolgungshandlungen.

Nach § 3a Abs. 3 AsylG, Art. 9 Abs. 3 RL 2011/95/EU muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den im Sinne des § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung einzustufenden Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Eine Verfolgung kann dabei gemäß § 3c AsylG, Art. 6 RL 2011/95/EU ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft scheidet nach § 3e Abs. 1 AsylG aus, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Begründete Furcht vor Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, im Falle einer Rückkehr den genannten Verfolgungshandlungen unterworfen zu werden, d.h. diese mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ...“ des Art. 2c) der Richtlinie 2004/83/EG (Richtlinie 2011/95/EU: Art. 2 d) enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der bei der

Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt ("real risk"). Das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2011 – 10 C 25.10 –, Rn. 22, juris). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12 –, Rn. 32 m.w.N., juris).

Nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Asylsuchender bereits verfolgt wurde bzw. von einer Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass ein Kläger erneut von solcher Verfolgung bedroht werden wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Personen eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von Verfolgung bedroht werden. Dadurch wird ein Kläger, der bereits verfolgt wurde oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die eine Verfolgungsgefahr begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung. Die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU kann im Einzelfall selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes bestünde. Dieser Maßstab hat bei der Prüfung der

Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung (mehr) (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5.09 –, Rn. 23, juris).

Grundlage ist das bisherige Schicksal des Ausländers. Dabei ist es nach den in §§ 15 und 25 AsylG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten dessen Aufgabe, die Gründe für seine Flucht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen.

Das Gericht muss sich sodann, um die behaupteten, möglicherweise eine Verfolgungsgefahr begründenden Tatsachen seiner Entscheidung als gegeben zugrunde legen zu können, nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – die volle Überzeugung von deren Wahrheit – und nicht nur von deren Wahrscheinlichkeit – verschaffen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.06.2020 – 13 A 10206/20 –, Rn. 42, juris). Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylbewerbers kann schon allein sein eigener Sachvortrag zur Asylanerkennung führen, sofern sich das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann (BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 – 9 B 239.89 –, Rn. 3, juris). Das Tatsachengericht darf dabei berücksichtigen, dass die Befragung von Asylbewerbern aus anderen Kulturkreisen mit erheblichen Problemen verbunden ist (BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 – 9 B 239.89 –, Rn. 4, juris). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaublich erscheint sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. VG Bayreuth, Urteil vom 30.10.2014 – B 3 K 14.30283 –, Rn. 29 m.w.N., juris).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Das Gericht ist nach der Gesamtwürdigung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse und des Vortrags des Klägers im Asylverfahren und seinen Angaben in der informatorischen Befragung in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass ihm bei einer Rückkehr Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Zur flüchtlingsrelevanten Situation in Pakistan, insbesondere in der Provinz Belutschistan, hat das Verwaltungsgericht Berlin in dem in das Verfahren eingeführten Urteil vom 26.10.2020 (Az.: 6 K 1469.16 A, Rn. 25 - 43, juris) ausgeführt:

„Belutschistan im weiteren Sinne umfasst eine Fläche von etwa 500.000 km², die sich auf die Staatsgebiete Pakistans, Irans und Afghanistans aufteilt. Im engeren Sinne meint Belutschistan die größte, aber mit ca. 12,3 Millionen Einwohnern die am wenigsten bevölkerte Provinz Pakistans. In der Provinzhauptstadt Quetta leben ca. 1,7 Millionen Menschen.

Die Belutschen sind eine Volksgruppe mit einer nordwest-iranischen Sprache. Bei der Volkszählung im Jahr 2017 gaben 54,76 % der Bewohner Belutschistans (etwa 6,8 Millionen Personen) Belutschisch als Muttersprache an. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung Pakistans betrug der Anteil der belutschischen Muttersprachler 3,57 % (etwa 7,4 Millionen Personen) (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Pakistan, Stand: 15. November 2018, S. 37, 106).

bb) Der Konflikt zwischen der belutschischen Bewegung und Pakistan besteht im Grundsatz seit Pakistans Unabhängigkeit im Jahr 1947. Die belutschischen Aktivisten begehren eine Abspaltung von Pakistan bzw. zumindest politische Autonomie sowie Einfluss über die Bodenschätze der rohstoffreichen und zugleich unterentwickelten Region, in der 80% der Bevölkerung unter der Armutsgrenze leben (vgl. EASO, Country of Origin Information Report Pakistan, August 2015, S. 76; House of Commons Library Briefing Paper, Balochistan: Pakistan's forgotten conflict, 2. Januar 2018, S. 2). Der Konflikt wird weiter geschürt durch Menschenrechtsverletzungen, die insbesondere belutschische Organisationen dem pakistanischen Staat vorwerfen (vgl. Baloch Human Rights Organization, Annual Report 2017, Januar 2018; Landinfo, Pakistan: Belutschen in Norwegen – kritische Äußerungen über das Verhältnis zu

Pakistan [beglaubigte Übersetzung aus der norwegischen Sprache], 23. Januar 2019, S. 3).

Die belutschische Bewegung umfasst sowohl militante als auch moderate Gruppierungen. Als bewaffnete Aufständischengruppen werden vornehmlich die Balochistan Liberation Army (BLA), Baloch Republican Army (BRA), Lashkar-e-Balochistan und die Balochistan Liberation Front (BLF) genannt (vgl. BFA, a.a.O., 15. November 2018; EASO, Country of Origin Information Report, Pakistan, Security Situation, Oktober 2018, S. 31 f.). Die aktivste bewaffnete Gruppe, die für eine Abspaltung von Pakistan eintritt, soll die BLA sein, die im Jahr 1980 gegründet wurde und die sowohl in den USA als auch in der EU als terroristische Vereinigung verboten ist (vgl. House of Commons, a.a.O., 2. Januar 2018, S. 2). Zu den in Pakistan verbotenen Organisationen zählen: Balochistan Liberation Army (seit 2006), Balochistan Republican Army (September 2010), Baloch Republican Party Azad (August 2012), Balochistan United Army (August 2012), Balochistan National Liberation Army (August 2012), Baloch Student Organization Azad (März 2013) und die United Baloch Army (März 2013) (vgl. umfassend Home Office UK, Country Policy and Information Note. Pakistan: Security and humanitarian situation, including fear of militant groups, January 2019, S. 26 f.; AA, Auskunft an das VG Frankfurt [Oder], 21. August 2020, Anlage).

Das Baloch National Movement (BNM) zählt zu den unbewaffneten Gruppierungen. Es ist eine ethnisch belutschische politische Partei, die nach der Unabhängigkeit der belutschischen Provinz von Pakistan strebt. Es wird teilweise berichtet, das BNM verweigere die Teilnahme am politischen Prozess (vgl. Grare, a.a.O., 2013, S. 4). Zudem gibt es moderatere Kräfte wie die ethnisch belutschische Balochistan National Party (BNP), die nur eine größere Autonomie der Provinz Belutschistan anstrebt (vgl. Gare, a.a.O., S. 5) und bei den Parlamentswahlen 2018 vier Sitze in der Nationalversammlung erhielt (vgl. <http://election.result.pk/bnp-balochistan-national-party-21>; http://www.na.gov.pk/en/members_listing.php?party=131).

Das Free Balochistan Movement (FBM) ist eine Gruppierung, die im Jahr 2016 in London gegründet wurde und die (jedenfalls vorrangig) außerhalb Pakistans tätig ist. (vgl. <http://freebalochistanmovement.org/>). Das FBM strebt ebenfalls nach der Unabhängigkeit der Provinz Belutschistan von Pakistan.

Seit dem Jahr 2004 hat sich der Konflikt in Belutschistan infolge von Operationen der pakistanischen Armee und des paramilitärischen Grenzkorps (Frontier Corps, F.C.) erneut verschärft (vgl. EASO, a.a.O., August 2015, S. 76.). Die Auseinandersetzung wird als schwach ausgeprägter Aufstand kategorisiert (vgl. USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2017 – Pakistan, April 2018, S.19; EASO, COI Meeting Report. Pakistan, Februar

2018, S. 20). Dabei kam es in den letzten Jahren nicht zu größeren Militäreinsätzen. Stattdessen enthalten die Erkenntnismittel beachtliche Anhaltspunkte für eine staatliche Repressionspolitik gegen separatistische Bestrebungen, in deren Zusammenhang zahlreiche Menschen entführt, gefoltert und extralegal getötet wurden (vgl. Grare, a.a.O., S. 10; UN, GA, Report of the Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances on its mission to Pakistan, A/HR/22/45/Add.2, 26. Februar 2013, Ziffer 39; Antwort der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik vom 24. April 2013, ABl. EU vom 5. Dezember 2013, C 355 E/380; SATP, Balochistan: Assessment 2019, 27. Februar 2019, S. 1). Daneben ist die Sicherheitslage in Belutschistan von Angriffen militanter Aufständischer gegen moderate belutschische Parteien geprägt (vgl. zur BNP House of Commons, a.a.O., 2. Januar 2018, S. 2). Zudem verüben islamistische Gruppierungen im Norden Belutschistans Anschläge (vgl. SATP, a.a.O., 27. Februar 2019, S. 1). Teile von Belutschistan sind weiter nicht gänzlich unter staatlicher Kontrolle. Dies begünstigt neben Terrorismus auch Schmuggel sowie Menschen- und Drogenhandel (vgl. AA, Lagebericht vom 29. September 2020, S. 20).

In diesem Umfeld sind Erkenntnisse zu Belutschistan vor Ort nur erschwert zu erlangen. Die Regierung und das Militär begrenzen häufig den Zugang zu Informationen und den physischen Zugang zu einigen Teilen Belutschistans. Dokumente in Verbindung zur belutschischen Bewegung sind in Pakistan verboten (vgl. AA, Auskunft an das BAMF, 6. Juni 2018, S. 3). In ganz Pakistan nehmen Militär und Nachrichtendienste (insbesondere der Militärgesamtdienst ISI) immer wieder Einfluss auf die mediale Berichterstattung (vgl. AA, Lagebericht vom 29. September 2020, S. 8). Die Berichterstattung über verbotene belutschische Organisationen kann zu einer sechsmonatigen Haftstrafe führen. Zugleich droht Journalisten auch von Seiten belutschischer Aktivisten Gefahr (vgl. Committee to Protect Journalists, Acts of Intimidation: In Pakistan, journalists' fear and censorship grow even as fatal violence declines, 12. September 2018; EASO, a.a.O., Februar 2018, S. 20; ai, Verschleppt in Karachi, 21. März 2018, S. 2; Tagesanzeiger: Der Dissident von Glattefelden, 31. März 2016; The Guardian, Balochistan: Pakistan's information black hole, 4. Februar 2016). Sowohl für Menschenrechts- als auch für Hilfsorganisationen ist die Arbeit in der Provinz Belutschistan nur sehr eingeschränkt möglich (vgl. AA, Lagebericht vom 29. September 2020, S. 7 f.).

cc) Wieviele Personen in Belutschistan bisher von Repressalien betroffen waren, geht aus den Erkenntnismitteln nicht eindeutig hervor. Bereits im Zeitpunkt des Besuchs der UN Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances im Jahr 2013 behaupteten einige Quellen, mehr als 14.000 Personen seien vermisst, während die Provinzregierung weniger als 100 Fälle anerkannt habe (vgl. UN, a.a.O., 26. Februar 2013, Ziffer 39). Auch aus jüngerer Zeit werden im Einzelnen unterschiedliche Fallzahlen berichtet. Hohe Zahlen gibt insbesondere die Baloch Human Rights Organization an, nach

deren Feststellungen es im Jahr 2017 zu 516 Militäroperationen gekommen sei. Es seien 2.114 Personen aus Belutschistan und Sindh verschwunden. 545 Personen seien extralegal getötet worden, darunter 129 Personen von staatlichen Kräften bei Militäroperationen. 40 seien im Gewahrsam staatlicher Kräfte gefoltert und getötet worden. Zudem seien 92 verstümmelte Körper in verschiedenen Gebieten Belutschistans gefunden worden. 234 Personen seien im Jahr 2017 nach Ingewahrsamnahme wieder freigelassen worden (vgl. insgesamt BHRO, Annual Report 2017, Januar 2018, S. 1).

Wegen der divergierenden Informationen lässt sich zusammenfassend nur eine Größenordnung von zumindest hunderten und möglicherweise tausenden Fällen des Verschwindenlassens in den letzten Jahren feststellen. Zudem kam es zu einer Vielzahl von extralegalen Tötungen (vgl. Asian Human Rights Commission, Pakistan: Where are the 8,363 Balochis arrested in the last nine months?, 23. September 2015; BBC, Balochistan war: Pakistan accused over 1,000 dumped bodies, 28. Dezember 2016; HRCP, State of Human Rights in 2016, S. 70 f.; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2016 - Pakistan, 3. März 2017, S. 5; CRSS, Annual Security Report 2017, S. 35; BFA, a.a.O., 15. November 2018, S. 38; ai, Auskunft an das VG Braunschweig, 20. Februar 2019, S. 3).

dd) Nach der Erkenntnislage spricht Überwiegendes dafür, dass der pakistanische Staat für das Verschwindenlassen, die Tötung und Folter von belutschischen Aktivisten verantwortlich ist oder staatliche Akteure sich zumindest daran beteiligen (vgl. Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber [UK], Entscheidung vom 12. August 2016 – AA/01654/2015 –, Ziffer 9; BVGer [Schweiz], Urteil vom 4. Mai 2017 – E-4569/2013 –, Ziffer 6.3; AA, Lagebericht vom 29. September 2020, S. 8).

Human Rights Watch geht nach einer detaillierten Untersuchung von 45 Fällen Verschwindener im Jahr 2011 davon aus, dass Entführungen belutschischer Nationalisten auf Militär, Geheimdienste und den F.C. zurückzuführen seien (vgl. Human Rights Watch, We Can Torture, Kill, or Keep You for Years – Enforced Disappearances by Pakistan Security Forces in Balochistan, Juli 2011, S. 32 ff.). Vergleichbare Zurechnungen unternehmen andere Nichtregierungsorganisationen (vgl. Amnesty International, Submission to the United Nations Human Rights Committee, 120th Session, 3.-28. Juli 2017, S. 13) und politologische Quellen (vgl. International Crisis Group, Policing Urban Violence in Pakistan, 23. Januar 2014, S. 17; SATP, a.a.O., 27. Februar 2019, S. 1). Der Bericht der United Nations Working Group on Enforced and Involuntary Disappearances stützt ebenfalls die Annahme, dass es sich um staatliches Vorgehen handelt. Danach blieb gerichtliches Vorgehen in Entführungsfällen überwiegend erfolglos. Zudem wird ein Beschluss des pakistanischen Supreme Court vom 12. Oktober 2012 zitiert, wonach die Sicherheitsbehörden einschließlich des F.C. sich nicht an der Aufklärung

beteiligten, obwohl die klare Beweislage prima facie für eine Beteiligung des F.C. spreche (vgl. UN, a.a.O., Ziffer 57 ff.).

Das Auswärtige Amt führt aus, die Organisationen, die sich die Unabhängigkeit Belutschistans von Pakistan zum Ziel gesetzt hätten, handelten vom Ausland aus und in Belutschistan im Untergrund. Ihnen drohe als separatistisch eingestuften Gruppierungen Verfolgung seitens der pakistanischen Behörden und Sicherheitskräfte (vgl. AA, Auskunft an das VG Wiesbaden, 6. Juli 2017, S. 2). Von staatlichen Verfolgungsakteuren gehen auch andere staatliche Stellungnahmen aus (vgl. United States State Department, FY 2010 Report on Security Forces, Humanitarian Access, and Disappearances, 2010; House of Commons, a.a.O., 2. Januar 2018, S. 3, 5 f.).

ee) Die Erkenntnismittel lassen den Schluss zu, dass die staatlich zurechenbaren Menschenrechtsverletzungen politisch motiviert und gegen die belutschische Nationalbewegung gerichtet sind. Allerdings betreffen die berichteten Repressalien ganz überwiegend Aktivisten, die Mitglieder einer von Pakistan verbotenen Organisation waren, offizielle Funktionen in anderen Organisationen ausübten bzw. eine hervorgehobene Stellung hatten.

Human Rights Watch ging im Jahr 2011 davon aus, dass das Verschwindenlassen bei den meisten Opfern mit einer ihnen zugeschriebenen Verbindung zu belutschischen nationalistischen Parteien und Bewegungen wie der Baloch Republican Party, der Baloch National Front, dem Baloch National Movement und der Balochistan National Party stehe (vgl. Human Rights Watch, a.a.O., Juli 2011, S. 3, 30). Mehrere, der in dem Bericht von Human Rights Watch aus dem Jahr 2011 ausführlich aufbereiteten 45 Fälle des Verschwindenlassens betrafen Mitglieder der Baloch Republican Party (vgl. Fälle 1, 11, 15, 21, 26, 34, 35, 36, vermutlich auch 31, 32, 33). Weitere Fälle betrafen ein führendes Mitglied der Baloch Students Organization (Fälle 2 und 3). Auch der Führer der Balochistan National Party soll im Jahr 2009 entführt und später getötet worden sein (Fall 14, S. 87). Ein weiterer Fall betrifft ein Mitglied von BSO-Azad (Fall 18). Bei anderen Betroffenen von Folter bleibt unklar, ob diese sich zuvor herausgehoben engagiert hatten (Fälle 2 und 3 „Rahim“ und Ilyas Karim, Fälle 4 und 5). Human Rights Watch berichtete auch von BNM-Mitgliedern (bspw. Fälle 6 und 27). Ein anderer Fall betraf zwei junge Männer/Kinder, die von F.C.-Angehörigen festgenommen worden seien, nach dem sie sich nach ihrem Onkel, einem von F.C.-Angehörigen erschossenen Mitglied der Baloch National Front, erkundigt hätten (vgl. Human Rights Watch, a.a.O., Juli 2011, S. 82). Andere Festgenommene/Verschwundene sollen aus Familien stammen, die in belutschisch-nationalistische Politik involviert gewesen seien (Fall 9).

EASO nennt als Personenkreis, gegen den die pakistanischen Sicherheitskräfte vorgingen, an erster Stelle Mitglieder der Baloch Republican Party, daneben Mitglieder der Baloch National Front, des Baloch National Movement und der Baloch Students Organization (vgl. EASO, a.a.O., August 2015, S. 76). Bezüglich politischer Freiheiten bezieht sich das USDOS auf Berichte, wonach Sicherheitsbehörden und Separatistengruppen lokale politische Parteien, wie die Balochistan National Party und die Baloch Students Organization bedrängten (vgl. USDOS, a.a.O., April 2018, S. 34).

Nach Auskunft der norwegischen Behörde Landinfo werden Personen, die in Verdacht gerieten, mit „militanten“ belutschischen Separatisten zusammenzuarbeiten, mit großer Wahrscheinlichkeit in Pakistan verhaftet. Zugleich geht aus der Auskunft hervor, dass Demonstrationen zur belutschischen Menschenrechtsproblematik in Pakistan sowohl in als auch außerhalb Belutschistans veranstaltet werden. Die Erkenntnislage deutet nicht darauf hin, dass Behörden Maßnahmen gegen individuelle Teilnehmer solcher Demonstrationen ergriffen. Etwas anderes könne bei profilierter, andauernder und/oder spezieller Kritik gelten (vgl. Landinfo, a.a.O., 23. Januar 2019, S. 4). Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes allgemein zu Pakistan müssen Institutionen und Menschen, die Kritik am Militär und an dessen Geheimdienst üben, mit Sanktionen rechnen (vgl. AA, Lagebericht vom 29. September 2020, S. 8).“

Dieser Einschätzung schließt sich das Gericht an.

Ergänzend ist hierzu anzuführen, dass auch nach dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes von bis zu 8.000 Personen, die vermisst werden, berichtet wird und dass eine Verstrickung staatlicher Stellen in vielen Fällen wahrscheinlich ist. Unter dem Deckmantel der Terrorbekämpfung begehen Armee und Sicherheitskräfte v.a. in den Provinzen Belutschistan und Khyber-Pakhtunkhwa regelmäßig menschenrechtsrelevante Verbrechen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan vom 28.09.2021, Stand: Mai 2021, S. 6). Folter im Gewahrsam der Sicherheitskräfte gilt als weit verbreitet (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan vom 28.09.2021, Stand: Mai 2021, S. 18; Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformation der Staatendokumentation, Pakistan, vom 25.06.2021, S. 27 und 32). Trotz einer im Jahr 2009 von der Regierung

angekündigten allgemeinen Amnestie für alle politischen Gefangenen, Führer und Aktivisten im Exil sowie für diejenigen, die angeblich an „staatsfeindlichen“ Aktivitäten beteiligt waren, geht die illegale Inhaftierung von belutschischen Führern und das Verschwindenlassen von belutschischen Bürgern weiter (Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformation der Staatendokumentation, Pakistan, vom 25.06.2021, S. 15 und 53). Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes für Fremdenwesen gehörten in den vergangenen Jahren Menschenrechtsverteidiger, politische Aktivisten, Studenten und Journalisten, die außerhalb ihrer Gemeinschaften kaum bekannt waren, zu den Opfern des gewaltsamen Verschwindenlassens (Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformation der Staatendokumentation, Pakistan, vom 25.06.2021, S. 32 und 53).

Zwar ist der Kläger nicht im Sinne des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU vorverfolgt ausgereist. Er hat nicht zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft dargetan, dass er vor seiner Ausreise verfolgt wurde, oder unmittelbar von Verfolgung bedroht war.

Er hat weder vorgetragen, vor seiner Ausreise verhaftet, verhört oder sonst von Verfolgungsmaßnahmen unmittelbar betroffen gewesen zu sein. Seine Schilderung einer unmittelbar bevorstehenden Verhaftung anlässlich der Hausdurchsuchung im Juni 2013 wegen des den Anwesenden insgesamt von den Sicherheitsbehörden seines Herkunftslandes zugeschriebenen Verdachts der Zugehörigkeit zur verbotenen Baloch Republican Party – BRP – hat er dem Gericht zwar überzeugend vermitteln können. Die Schilderung der ca. zwei Wochen vor seiner Ausreise stattfindenden Durchsuchung seines Elternhauses ist in sich stimmig und stimmt in den wesentlichen Punkten mit der Schilderung, die er beim Bundesamt abgab, überein. Soweit kleinere Details erst in der mündlichen Verhandlung geschildert wurden, beispielweise der Umstand, dass seinem Cousin, der mit ihm gemeinsam zu fliehen versuchte, den Sprung auf ein anderes Hausdach nicht schaffte und angeschossen und schließlich erschossen wurde, erklärt dies, weshalb der Kläger im Gegensatz zu seinem Cousin den (weiteren) Schüssen entgehen konnte. Dies schilderte der Kläger, ohne hiernach ausdrücklich gefragt worden zu sein. Im vorliegenden Einzelfall ist dieses Vorbringen auch nicht als

gesteigert anzusehen. Zwar lassen die Angaben gegenüber dem Bundesamt, die im Wesentlichen seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung entsprechen, erkennen, dass er sich auch in der Sprache Urdu recht gut verständlich machen konnte. Die wesentlichen Angaben entsprechen denen in der mündlichen Verhandlung. Bereits bei der Klageerhebung wies er aber auf Fehler in der Anhörung wegen der fehlenden Hinzuziehung eines Dolmetschers für die belutschische Sprache hin und korrigierte diese. Trotz der drohenden Verhaftung anlässlich der Hausdurchsuchung im Juni 2013 ist für den folgenden der Ausreise unmittelbar vorgehenden Zeitraum nicht von einer unmittelbar drohenden Verfolgung auszugehen. Der Kläger konnte der Verhaftung entgehen und bei Freunden Unterkunft finden. Seine Angaben lassen nicht darauf schließen, dass er den Sicherheitsbehörden, die seiner bei der geschilderten Durchsuchung im Juni 2013 nicht habhaft werden konnten, seinerzeit namentlich bekannt geworden ist oder bekannt war und deshalb (weiterhin) nach ihm gesucht worden sei. Hiergegen spricht auch seine Ausreise unter Verwendung seines eigenen Passes. Soweit der Kläger hierzu anführt, er habe mit Hilfe eines Schleppers und Bestechung von Sicherheitsmitarbeitern über einen gesonderten Zugang für VIP-Personen über den Flughafen Karachi ohne weitere Kontrolle ausreisen können, überzeugt dies nicht. Dass die Sicherheitsbehörden einerseits – wie vom Kläger selbst betont – die Nachforschungen nach gesuchten Personen auf ganz Pakistan ausdehnen und jede von ihnen verdächtige Person auch in von der Provinz Belutschistan fern gelegenen Orten aufspüren können, andererseits aber die Ausreisemodalitäten an Flughäfen nicht dagegen absichern, dass sie durch Bestechung umgangen werden können, erscheint nicht plausibel. Dies würde das System der Exit Control List, auf der Personen namentlich vermerkt sind, die von der Ausreise ausgeschlossen sein sollen, weil sie eine Sicherheitsbedrohung darstellen oder gegen sie ein Gerichtsverfahren anhängig ist, und das regelmäßig als Mittel zur Kontrolle Andersdenkender eingesetzt wird, konterkarieren (Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformation der Staatendokumentation, Pakistan, vom 25.06.2021, S. 64f). Gegen die seinerzeitige namentliche Bekanntheit des Klägers spricht auch, dass er – wie er insoweit abweichend zu seinen Angaben gegenüber dem Bundesamt in der mündlichen Verhandlung ohne weiteres zugestand–, in Pakistan nie offiziell Mitglied der BRP

gewesen ist. Dies erläuterte er im Übrigen nachvollziehbar damit, dass er seinerzeit gerade keine offizielle Mitgliedschaft angestrebt habe, weil er – wie viele andere – Angst vor nachteiligen Folgen gehabt habe, wenn die Behörden Informationen über eine offizielle Mitgliedschaft erlangen.

Jedoch ist das Gericht davon überzeugt, dass ihm jedenfalls aufgrund seines Verhaltens im Bundesgebiet, das auch im Sinne des § 28 Abs. 1a AsylG als eine Fortsetzung seiner bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung anzusehen ist, bei einer Rückkehr Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Es ist zumindest davon auszugehen, dass es beachtlich wahrscheinlich ist, dass er im Falle seiner Rückkehr bei der Einreise einer eingehenden Befragung unterzogen wird, die die beachtliche Wahrscheinlichkeit für die Anwendung verfolgungsrelevanter Methoden birgt.

Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts dargetan, dass er sich in der Bundesrepublik Deutschland an vielfältigen Aktionen beteiligt hat, die Kritik gegen den Pakistanischen Staat üben und u.a. dessen unzureichende Verfolgung der Fälle des sog. „Verschwindenlassens“ anprangern, und dass dieses Verhalten den Sicherheitsbehörden auch bekannt geworden ist. Zudem ist er nach seiner Flucht Mitglied der seit 2012 in Pakistan verbotenen BRP geworden und hat zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft dargetan, dass der Wohnsitz seiner Familie in Karachi von Durchsuchungen seitens der Sicherheitskräfte betroffen war.

Der Kläger hat eine Vielzahl von Fotos vorgelegt, die ihn bei der Teilnahme an mehreren Demonstrationen und Aktionen zeigen. Auf Nachfragen des Gerichts konnte der Kläger zu den Fotos Erläuterungen abgeben, um welche Veranstaltungen es sich handelte und welches Ziel sie hatten. So konnte er beispielsweise zu den Fotos zum Schriftsatz vom (Bl. 113 d.A.) erläutern, dass er anlässlich der dortigen Aktion Passanten das ausgestellte Bildmaterial erklärte und seine Beweggründe schilderte. Die Erläuterung zu diesen Fotos erfolgte in der Sitzung in zwar nicht ganz flüssigem, aber verständlichem Deutsch, so dass das Gericht den Eindruck dieser und anderer Fotos,

dass der Kläger mit Passanten kommunizieren kann, bestätigt fand. Auf diesen Fotos und bei den Demonstrationen ist der Kläger auch zu erkennen (gewesen), so dass auch für die pakistanischen Sicherheitsbehörden seine Erkennbarkeit gegeben ist. Der Vortrag, dass pakistanische Staatsangehörige seine Teilnahme registriert haben und er zumindest jetzt selbst namentlich bekannt ist, ist durch die glaubhafte Schilderung des Klägers belegt und angesichts der oben geschilderten Lage in Pakistan nachvollziehbar dargetan. Hierfür spricht insbesondere die Schilderung des Klägers, die ohne konkrete Nachfrage erfolgte, dass sein Facebook-Account unter seinem Namen und Bild bereits zweimal blockiert worden sei, wohingegen sein neuer Account unter einem anderen Namen weiter funktioniere. Diese Angabe überzeugte auch deshalb, weil der Kläger in diesem Zusammenhang auch ohne weitere Nachfrage angab, dass sein Twitter-Account nicht von Sperrungen betroffen sei. Auch die Mitgliedschaft des Klägers in der BRP hat dieser zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft dargetan. Insoweit überzeugt es das Gericht, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung seinen Vortrag gegenüber dem Bundesamt, er sei bereits in Pakistan Mitglied gewesen, von sich aus unmittelbar dahingehend korrigierte, dass er in Pakistan kein – offizielles – Mitglied gewesen sei, sondern die Partei nur durch aktive Teilnahme an Aktionen unterstützte habe und erst nach seiner Flucht nach Deutschland offiziell Mitglied geworden sei.

Seinen Schilderungen über die Hausdurchsuchung in Karachi im Juni 2013 und weitere vermisste Familienangehörige stimmen im Wesentlichen mit den Angaben seiner Mutter gegenüber dem Verwaltungsgericht Göttingen (Az.: 2 A 281/18) überein, so dass davon auszugehen ist, dass jedenfalls die Familie des Klägers in den Fokus der Sicherheitsbehörden geraten ist. Damit hat der Kläger, u.a. als Bruder der Vermissten, bei einer Wiedereinreise entsprechend den oben angeführten Erkenntnissen jedenfalls mit einer eingehenden Befragung unter Anwendung menschenrechtswidriger Methoden zu rechnen (vgl. VG Göttingen, Urteil vom 19.11.2021 – 2 A 281/18 –, Urteilsabdruck S. 8, Bl. 128R d.A.).

Sein Verhalten im Bundesgebiet stellt auch eine Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung des Klägers dar. Insoweit hat das Gericht aufgrund der glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung, die sich in zeitlicher Hinsicht und nach den Geschehensabläufen mit seinen Angaben gegenüber dem Bundesamt decken, diese Überzeugung gewonnen. Der Kläger gab in zeitlicher und örtlicher Hinsicht passend zu seinem Lebenslauf an, dass er bei seinem zweijährigen Aufenthalt in [...] die Probleme der belutschischen Bevölkerung unmittelbar wahrnehmen konnte. Dies habe seine Überzeugung gebildet. Nach seiner Rückkehr nach Karachi und der aus seiner Sicht fehlenden Sensibilisierung der dortigen Bevölkerung für die Probleme der Belutschen, insbesondere im Hinblick auf das sog. „Verschwindenlassen“ von Personen, habe er aktiv werden wollen und begonnen, die BRP zu unterstützen, der er dann nach seiner Flucht offiziell beitrug.

Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 bis 4 AsylG sind weder vorgetragen noch sonst erkennbar.

Dahinstehen kann daher, ob die unmittelbar vor und in der mündlichen Verhandlung, nach Ablauf der gesetzten Frist zur Akte gereichten Unterlagen nach § 87b VwGO zurückzuweisen sind, da es auf diese nicht mehr ankommt.

Mit dem Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entfällt die Grundlage für eine Entscheidung bezüglich des subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG), der Feststellung von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG) und die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 und § 38 AsylG, § 59 AufenthG) sowie die konkludente Anordnung- und ausdrückliche Befristungsentscheidung nach § 11 Abs. 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
Das Verfahren ist gem. § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Kassel

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Seit dem 1. Januar 2022 gilt nach § 55d VwGO ergänzend:

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung

oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Beglaubigt
Kassel, den 09.02.2022